



AHLERS AG HERFORD

- ISIN DE0005009708, DE0005009732 und DE0005009740 -

Dividendenbekanntmachung für das Geschäftsjahr 2007/08

(1. Dezember 2007 bis 30. November 2008)

Die ordentliche Hauptversammlung unserer Gesellschaft vom 6. Mai 2009 hat beschlossen, aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2007/08 eine Dividende von 0,65 EUR je Stammaktie (ISIN DE0005009708 und DE0005009740) und von 0,70 EUR je Vorzugsaktie (ISIN DE0005009732) auf die dividendenberechtigten Stückaktien zu zahlen.

Die Auszahlung erfolgt ab dem 7. Mai 2009 unter Abzug von 25 % Kapitalertragsteuer sowie 5,5 % Solidaritätszuschlag auf die Kapitalertragsteuer (insgesamt 26,375 %) sowie ggf. Kirchensteuer über die Clearstream Banking AG durch die depotführenden Kreditinstitute. Zahlstelle ist die Commerzbank AG, ZTB M 3.2.4. – General Meetings/Proxy Voting, 60261 Frankfurt am Main. Für Namensaktien, die sich in Eigenverwahrung befinden, erfolgt die Auszahlung der Dividende durch Scheck an die im Aktienregister eingetragene Postanschrift der Aktionäre.

Mit dem Steuerabzug gilt die deutsche Einkommensteuer für private Kapitalerträge als abgegolten (Einführung der sog. Abgeltungsteuer durch das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 vom 14. August 2007). Unabhängig davon kann auf Antrag die Dividende zusammen mit den übrigen Kapitalerträgen in die Einkommensteuer-Veranlagung einbezogen werden, wenn dies zu einer niedrigeren individuellen Einkommensteuer führt (sog. Günstigerprüfung).

Den inländischen Aktionären, die ihrer Depotbank eine Nichtveranlagungsbescheinigung ihres Wohnsitzfinanzamts vorgelegt haben, wird die Dividende ohne Abzug von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag (sowie ggf. Kirchensteuer) gutgeschrieben. Das gleiche gilt für Aktionäre, die ihrer Depotbank einen Freistellungsauftrag eingereicht haben, soweit das in diesem Auftrag angegebene Freistellungsvolumen nicht durch andere Erträge aus Kapitalvermögen bereits aufgebraucht ist.

Bei ausländischen Aktionären kann sich die einbehaltene Kapitalertragsteuer einschließlich des Solidaritätszuschlags nach Maßgabe bestehender Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem betreffenden Staat ermäßigen. Die Anträge zur Erstattung des Ermäßigungsbetrages müssen spätestens bis zum 31. Dezember 2013 beim Bundesamt für Finanzen, 53225 Bonn, eingegangen sein.